

dienten, deren Benutzung zu erleichtern⁹⁹. Es handelt sich dabei also um Findmittel bzw. Repertorien oder Register zu den jeweils benutzten Rechtstexten, die sich von den ausführlicheren Abecedarien durch ihre knappere Form unterscheiden¹⁰⁰.

Die historische und rechtshistorische Forschung hat Remissorien und Abecedarien bisher weitgehend außer Acht gelassen. Lediglich einige wenige Untersuchungen zu einzelnen Remissorien und Abecedarien existieren¹⁰¹, nicht jedoch eine systematische Untersuchung dieser zentralen Zugangstexte zum rechtspraktischen Gebrauch. Dementsprechend sind Inhalt, Methode, Zusammensetzung und gegenseitige Abhängigkeiten der einzelnen Texte bisher nur in ganz geringen Ansätzen erforscht. Selbst die strukturelle Abgrenzung von Abecedarien und Remissorien harrt nach wie vor einer eingehenden Analyse.

Für die Abecedarien und Remissorien fehlt es bisher gänzlich an kritischen Editionen. Lediglich Teile des Erlanger Promptuariums wurden 1854 von Heinrich Gottfried Philipp Gengler abgedruckt¹⁰². Für das Remissorium des Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466)¹⁰³ kann man zumindest auf einige Inkunabeln und Frühdrucke des 16. Jahrhunderts zurückgreifen, die den heutigen wissenschaftlichen Maßstäben jedoch

99) OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 77 f.; DERS., Art. Remissorien zu den deutschen Rechtsbüchern, in: VL 7 (1989) Sp. 1223–1226 (mit weiterführender Literatur); Dietlinde MUNZEL, Art. Remissorien, in: HRG IV (1987) Sp. 892 f. (mit weiterführender Literatur).

100) MUNZEL, Art. Remissorien (wie Anm. 99) Sp. 892 f., hier Sp. 892.

101) Emil STEFFENHAGEN, Das Preetzer Abecedarium mit dem Richtsteig Landrechts, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 22 (1892) S. 297–302; Erika SINAUER, Der Schlüssel des sächsischen Landrechts (1928); Adolf LAUFS / Primin SPIESS / Elmar WADLE, Das Wimpfener Rechtsbuch. Bericht über eine unbekannte Hs. der Rezeptionszeit, in: ZRG GA 89 (1972) S. 175–212; Helgard ULMSCHEIDER, Die Rezeption deutscher kanonistischer Literatur durch mittelalterliche Rechtsbücher. Zur Wirkungsgeschichte der Rechtssumme Bruder Bertholds und des Buchs der Tugenden, in: Die ‚Rechtssumme‘ Bruder Bertholds. Untersuchungen I, hg. von Marlies HAMM und Helgard ULMSCHEIDER (Texte und Textgeschichte 1, 1980) S. 143–259.

102) Heinrich Gottfried Philipp GENGLER, De codice saeculi XV Erlangensi inedito, cui Promptuarium juris maximam partem a saxonis romanisque fontibus repetitum inest commentatio (1854).

103) Zu diesem in seiner Zeit bedeutenden Juristen ausführlich Marek WEJWODA, Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466) (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 42, 2012); DERS., Dietrich von Bocksdorf und seine Bücher. Rekonstruktion, Entwicklung und inhaltliche Schwerpunkte einer spätmittelalterlichen Gelehrtenbibliothek (Schriften aus der Universitätsbibliothek Leipzig 31, 2014).